

Testat mit einfacher Berechnungshilfe

Der Pflegedienst

Name des Pflegedienstes
Anschrift

hat zu Lasten der Pflegekassen/Beihilfestellen einschließlich der Hausbesuchspauschalen innerhalb des Leistungsrahmens des § 36 Abs. 3 SGB XI sowie für die Pflegeeinsätze nach § 37 Abs. 3 SGB XI in der Zeit

vom 01.01. bis zum 31.12. einen Betrag in Höhe von _____ Euro abgerechnet.

Es wird ausdrücklich bestätigt, dass in diesem Betrag nur die tatsächlich zu Lasten der Pflegekassen/Beihilfestellen abgerechneten Leistungen enthalten sind. Die von anderen Kostenträgern erstatteten Leistungen (z.B. Sozialhilfeträger, privat) fanden, mit Ausnahme der Pflegeeinsätze nach § 37 Abs. 3 SGB XI, in der Berechnung keine Berücksichtigung. Ferner wird bestätigt, dass ggf. von privaten Pflegekassen oder Beihilfestellen über den Leistungsrahmen des § 36 SGB XI hinaus erstattete Leistungen nicht berücksichtigt wurden. Leistungen nach § 45b SGB XI sind ebenfalls nicht berücksichtigt.

In der Vergütungsvereinbarung nach § 89 SGB XI hat der Pflegedienst im Jahre _____ einen Punktwert von _____

_____ Euro erzielt.

Die Umrechnung der – entsprechend den genannten Ausführungen – mit den Pflegekassen abgerechneten Leistungen in Punkte führt zu folgendem Ergebnis:

_____ Euro : _____ Euro = _____
(Punktwert) (Punkte)

Berechnung der Investitionskostenförderung für das Jahr _____

für die ambulante Pflegeeinrichtung, die bereits im gesamten Vorjahr _____,
d.h. in der Zeit vom 01.01. _____ bis zum 31.12. _____ Leistungen nach Punktwerten, die den
Leistungskomplexen zugrunde liegen, mit den gesetzlichen und privaten Pflegekassen /
Beihilfestellen abgerechnet hat.

Berechnung der Investitionskostenpauschale:

01.01. _____ bis 31.12. _____ = _____ Punkte

Umrechnung der Punkte auf Leistungsminuten
(Punkte : 10) = _____ Leistungsminuten

Umrechnung auf Leistungsstunden
(Leistungsminuten : 60) = _____ Leistungsstunden

Investitionskostenpauschale
(Leistungsstunden x 2,15 Euro) = _____ Euro

Es wird ausdrücklich bestätigt, dass von anderen Kostenträgern erstattete Leistungen in der obigen
Berechnung nicht berücksichtigt wurden. Dazu gehören:

- Leistungen durch Sozialhilfeträger
- Pflegeleistungen, die über den Leistungsrahmen des § 36 SGB XI hinausgehen (zusätzlich er-
brachte Leistungen)
- Selbstzahler/in

Pflegeeinsätze nach § 37 Abs. 3 SGB XI sowie die in Punktwerte umgerechnete
Hausbesuchspauschale finden in der Berechnung Berücksichtigung.

Allerdings wird hier der Punktwertaufschlag nicht berücksichtigt (vorausgesetzt Sie nehmen am
Umlageverfahren zur Refinanzierung der Kosten aus der Altenpflegeausbildungsverordnung NRW
teil).

Leistungen nach § 45 b SGB XI sind ebenfalls nicht berücksichtigt.

Die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Angaben wird bestätigt.

a) für die/den Antragstellenden

b) Spitzenverband / Wirtschaftsprüfer/in / Steuerberater/in
(nicht Zutreffendes bitte streichen)

Datum, Unterschrift, Stempel

Datum, Unterschrift, Stempel